

aus dem NSG „Kleiner Fallstein“ erleichtert wird. Das Gericht legte weiterhin dar, dass die Klägerin keinen Anspruch auf eine Befreiung von den Verboten der Behandlungsrichtlinie gemäß § 44 NatSchG LSA hat. Das Verbot des forstwirtschaftlichen Wegebaus stellt keine unbeabsichtigte Härte dar. Die forstwirtschaftliche Nutzung des NSG „Kleiner Fallstein“ ist in der Behandlungsrichtlinie ausdrücklich festgelegt worden. Danach sind Zustandsveränderungen und Baumaßnahmen, darunter auch der Wegebau, im NSG verboten. Die Behandlungsrichtlinie selbst geht davon aus, dass das Gebiet des NSG schonend zu behandeln ist. Nach Nr. 3 (Behandlung des Gebiets) handelt es sich bei dem NSG „Kleiner Fallstein“ um einen Schonforst mit besonderer Zweckbestimmung. Forstwirtschaftliche Maßnahmen dürfen den natürlichen Charakter der Bestockung nicht beeinträchtigen. Der beabsichtigte Wegebau hätte jedoch zwangsläufig die Beeinträchtigung der natürlichen Bestockung des NSG zur Folge, indem aufgrund der beabsichtigten Breite der Wegetrasse von 8 m Baum- und Pflanzenbestände entfernt werden müssten. Darüber hinaus bedürfen die Randzonen des NSG eines völligen Schutzes und der Feldahorn-Eichenwald ist von einer Nutzung völlig auszuschließen. Folglich handelt es sich bei dem NSG „Kleiner Fallstein“ nicht um einen herkömmlichen Wirtschaftswald, sondern um einen sogenannten Schonforst, bei dessen Bewirtschaftung die besondere Zweckbestimmung, die im Erhalt und der Entwicklung verschiedener Waldgesellschaften, Pflanzen und Tierarten zu sehen ist, berücksichtigt wird. Diese Einschränkungen in der forstlichen Bewirtschaftung des Waldes sind somit vom Ordnungsgeber in der Behandlungsrichtlinie gerade beabsichtigt und stellen insofern keine unbeabsichtigte Härte im Sinne des § 44 NatSchG LSA dar. Dabei sind die Bedingungen dieser forstlichen Nutzung im Vergleich zu den Gegebenheiten bei Neubau eines Weges als weniger komfortabel hinzunehmen, weil die vorhandenen Waldwege nicht mit schweren Rückefahrzeugen befahren werden können. Denn in einem NSG müssen die vorhandenen Gegebenheiten schon wegen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich hingenommen werden. Daher hat die Klägerin

keinen Rechtsanspruch auf die Verbesserung der tatsächlichen Möglichkeiten der forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Gebiet des NSG „Kleiner Fallstein“ dergestalt, dass teils vorhandene wie teils nicht vorhandene Waldwege verbreitert und befestigt bzw. neu gebaut werden dürfen.

Das Verwaltungsgericht stellt ferner klar, dass das Verbot des Wegebaus auch zu keiner nicht-gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Sinne von § 44 Nr. 1 b NatSchG LSA führt. Mögliche Störungen durch die Holzabfuhr sind nicht derart erheblich und schwerwiegend, dass die geplante Wegebaumaßnahme zwingend notwendig wäre. Wenn die Klägerin bei Beibehaltung der bisherigen Holzrückung „Kollateralschäden“ befürchtet, ist dies nicht relevant. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass, abgesehen von normalen Schleifschäden, bei Rückungen keine Schäden an der vorhandenen Vegetation festzustellen waren. Schließlich ist die Holzrückung ohne Einsatz moderner Technik auch nicht unmöglich. Vielmehr ist erwiesen, dass die Nutzung und Rückung von Einzelbäumen bereits stattgefunden hat.

Zurzeit ist ein Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Halle anhängig, der die geplante Errichtung eines Holzabfuhrweges in einem Naturschutzgebiet zum Thema hat. Über das rechtskräftige Urteil wird berichtet.

Kai Gärtner

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Naturschutz und Landschaftspflege
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Die Umsetzung der EG-Zoo-Richtlinie in Sachsen-Anhalt

Petra Dornbusch

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) am 30. Juli 2004 erlangen wesentliche europarechtliche Anforderungen an die Haltung von Wildtieren in Zoos und Tiergärten in Sachsen-Anhalt ihre Gültigkeit. Die Umsetzung der

Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos bedeutet, dass erstmalig EU-weit einheitliche Kriterien für die öffentliche Haltung von Tieren zu Forschungs- und Bildungszwecken, für die Ausbildung des Personals und die Information der Besucher sowie für die Betriebserlaubnis der Zoos und deren behördliche Überprüfung gelten. Das Ziel der EG-Zoo-Richtlinie ist es, durch die Überwachung der Zoos und Tiergärten und durch eine Stärkung ihrer Rolle bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt, den Schutz wild lebender Tiere und die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu sichern. Die Richtlinie fordert insbesondere, dass für die zur Schau gestellten Tiere der wildlebenden Arten optimale Haltungsbedingungen zu gewährleisten sind. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Zoos und Tiergärten ihre wichtigen Aufgaben bei der Artenerhaltung, der Aufklärung der Öffentlichkeit, der wissenschaftlichen Forschung sowie bei Maßnahmen zur Ex-Situ-Erhaltung von gefährdeten Arten im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angemessen erfüllen.

Weiterhin wird mit der Novelle des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Umsetzung der Ausnahmeveraussetzungen für den Fang, die Haltung und den Handel geschützter Wildtiere zu Forschungs- und Bildungszwecken gemäß der Anforderungen der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97, der EG-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gewährleistet.

Die Forderung nach Einhaltung der tierschutzgerechten Mindesthaltungsbedingungen in den zoologischen Einrichtungen ist in Sachsen-Anhalt nicht neu. Sie besteht bereits seit 1992 auf der Grundlage der Regelungen des § 34 NatSchG LSA für öffentlich zugängliche und auch für private Tieranlagen im Rahmen eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens.

In Umsetzung der EG-Zoo-Richtlinie ist jetzt darüber hinaus eine breitere Öffentlichkeitsinformation über die zur Schau gestellten Arten und über ihre natürlichen Lebensräume sowie insgesamt über den Erhalt der biologischen Vielfalt notwendig.

Neu ist insbesondere die Forderung, dass sich die Zoos und Tiergärten entsprechend ihrer

Möglichkeiten an mindestens einer der nachfolgenden Aufgaben beteiligen:

- an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich dem Austausch von Informationen über die Arterhaltung,
- an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum,
- an der Ausbildung in spezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten über Arterhaltung.

Diesen hohen Anforderungen haben sich nicht nur die beiden Zoos Sachsen-Anhalts zu stellen, sondern mindestens auch die 24 Tiergärten und gegebenenfalls weitere kleinere öffentliche Tiergehege. Denn unter die EG-Zoo-Richtlinie fallen gemäß § 52 NatSchG LSA alle dauerhaften Einrichtungen, in denen zwecks Zurschaustellung mehr als fünf Tiere der wild lebenden Arten gehalten werden. Davon ausgenommen sind Zirkusse und Tierhandlungen sowie Wildgehege mit bis zu fünf Arten des heimischen Schalenwildes.

Für die entsprechenden Überprüfungen und die Erteilung der jeweiligen Betriebserlaubnis sind die unteren Naturschutzbehörden der Stadt- und Landkreise zuständig. Innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes haben die betreffenden zoologischen Einrichtungen Unterlagen vorzulegen, die die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen belegen. Die bisher auf der Grundlage von § 34 NatSchG LSA 1992 erteilten Tiergehege-Genehmigungen gelten nach der Neufassung des NatSchG LSA (2004) als Teil der Betriebserlaubnis fort.

Neben diesen neuen Anforderungen an die Zurschaustellung von Wildtieren entfällt mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz in Sachsen-Anhalt ersatzlos die Genehmigungspflicht für private Tiergehege mit sonst wild lebenden Arten. Das neue Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt 2004 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nummer 41 am 29. Juli 2004 veröffentlicht. Es kann bei den Freyburger Buchdruckwerkstätten (Tel. 03 44 64/30 40, Fax 03 44 64/280 67) bezogen werden.

Rechtliche Grundlagen:

EG-Zoo-Richtlinie: Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 vom 9.4.1999, S. 24)

EG-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1497/2003 der Kommission vom 18. August 2003 (ABl. EG Nr. L 215 vom 27.8.2003)

EG-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 vom 13.8.1997, S. 9)

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42)

Petra Dornbusch

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Kontrollaufgaben des Artenschutzes / CITES-Büro

Zerbster Str. 7
39264 Steckby

Neues Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Inge Ammon

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat dem neuen Naturschutzgesetz am 17.06.2004 zugestimmt. Die Novelle des Landesnaturschutzgesetzes vom 23.07.2004 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, 15. Jahrgang, Nummer 41/2004, ausgegeben in Magdeburg am 29. Juli 2004, veröffentlicht und trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Europäischer Richtlinien:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebens-

räume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie.

- Richtlinie 99/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos – Zoo-Richtlinie.

Gleichzeitig wurde mit der verkündeten Gesetzesnovelle die Angleichung des Landesrechtes an das Bundesrecht (Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002) vollzogen. Das alte Landesnaturschutzgesetz von 1992 wurde damit abgelöst.

Im Zuge der Umsetzung der Rahmenvorschriften des neuen Bundesnaturschutzgesetzes sind Bestimmungen u.a. zu den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zum Biotopverbund, zur guten fachlichen Praxis, zur Eingriffsregelung, zu den naturschutzrechtlich geschützten Gebieten sowie zu den Mitwirkungsrechten anerkannter Vereine geändert worden.

Neu hinzu kamen Bestimmungen beispielsweise zum generellen Vorrang von vertraglichen Regelungen vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen bei der Durchführung des Naturschutzrechtes, zur Einführung von Ökokonten, zur Zuständigkeit der Naturschutzbehörden für die Genehmigung beim Abbau von Bodenschätzen, zur Zonierung von Naturschutzgebieten, zur Aufnahme von Hinweisen auf alle rechtlichen Bindungen zu Gunsten des Naturschutzes in das Liegenschaftskataster, zur Führung von erweiterten Registern und Flächenverzeichnissen bei den Naturschutzbehörden sowie zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche bei Ablehnung von Befreiungsanträgen durch die Naturschutzbehörden.

Eine ausführliche Interpretation des neuen Landesnaturschutzgesetzes wird im ersten Heft des Jahres 2005 der Zeitschrift „Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt“ erfolgen.

Dr. Inge Ammon

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich Naturschutz

Reideburger Str. 47
06116 Halle/S.